Betriebssatzung für Eigenbetriebe

der Verbandsgemeindewerke K e l b e r g

vom 09. Juni 2000

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke (alt : nur Frischwasser)
- und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, abfahren des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und dessen Entsorgung über zentrale Abwasseranlagen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Kelberg".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	3.000.000,00 DM	1.530.000,00 €
Davon werden zugeordnet:		
1. dem Wasserwerk	1.000.000,00 DM	510.000,00 €
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	2.000.000,00 DM	1.020.000,00 €

§ 4
Werksausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern besteht. Die Mitglieder und Stellvertreter des Werksausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall nicht mehr als 20 %, aber maximal 50.000,00 DM/25.000,00 € überschreiten,

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 DM/10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,

4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von bis zu 3.000,00 DM/1.500,00 € im Einzelfall, sowie Abschluss von Vergleichen über diesen Betrag hinausgehend.

§ 5
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6
Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 DM/2.500,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 DM/2.500,00 € nicht übersteigt,
9. die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert im Einzelfall von 5.000,00 DM/2.500 € und
10. der Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen bis zu 500,00 DM/250,00 €.

§ 7
Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im übrigen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.01.1988 außer Kraft.

Kelberg, 09.06.2000

Verbandsgemeindeverwaltung
53539 Kelberg

- Häfner -
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Kelberg 2 Kreis Daun

1. Satzung

vom 03. Dezember 2002

zur Änderung der Betriebssatzung für Eigenbetriebe der Verbandsgemeindewerke Kelberg vom 09. Juni 2000

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 1 "Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs" wird um folgenden Unterpunkt erweitert:

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Im § 4 "Werksausschuss" werden die Begriffe "Werksausschuss" durch die Bezeichnung "Werkausschuss" ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2000 in Kraft.

Kelberg, 03.12.2002

Verbandsgemeindeverwaltung
53539 Kelberg

-Häfner-
Bürgermeister

(Siegel)